

SATZUNG

der Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft „Schlotte“ e.V. Schifferstadt (K G S) gegründet 1948

in der Fassung vom 18.05.2018

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft "Schlotte" e.V. Schifferstadt, gegründet 1948, in der Verkehrsform KGS.
2. Die Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft "Schlotte" e.V. (nachfolgend auch Gesellschaft genannt) hat ihren Sitz in Schifferstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums und des Tanzsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- die Durchführung öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen wie z.B. Ordensfest, Prunksitzung, die Ernennung der karnevalistischen Repräsentanten der Gesellschaft wie z.B. Prinz und/oder Prinzessin
 - Verleihung des Saumagenordens
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Der Verein führt die in Anlage A der Satzung abgebildeten und beschriebenen Fahnen und Wimpel und das in Anlage B der Satzung abgebildete und beschriebene Wappen.
 9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden; diese werden den natürlichen Personen gleichgestellt.

Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Einzel-Mitglieder
- 2.) Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaften
- 3.) Familienmitglieder
- 4.) jugendliche Mitglieder
- 5.) Senatoren (ernannt ab 11.11.2006) und Ex-Tollitäten (ernannt ab 11.11.2006)
- 6.) Ehrenmitglieder, Saumagenordensträger, Ehrensenatoren, Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidenten, Senatoren (ernannt vor dem 11.11.2006), Ex-Tollitäten (ernannt vor dem 11.11.2006)

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1.) Jedes volljährige Mitglied hat Wahlrecht und ist wählbar. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig (ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Mitglieds-Gruppe 6).
- 2.) Ehepaare / Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften (sofern volljährig) haben jeweils als Einzelperson Wahlrecht und sind jeweils als Einzelperson wählbar. Jedes Paar ist zum ermäßigten Paarbeitrag beitragspflichtig.
- 3.) Familienmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren, die im Familienbeitrag enthalten sind. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Die Familienmitgliedschaft erlischt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind einzelne Mitglieder unter 18 Jahren und haben kein Wahl- und kein Stimmrecht. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 5.) Senatoren sind Aktive und stehen dem Verein helfend und beratend zur Seite. Senatoren (ernannt ab dem 11.11.2006) und Ex-Tollitäten (ernannt ab dem 11.11.2006) sind beitragspflichtig und werden vom Vorstand ernannt.
- 6.) Ehrenmitglieder, Saumagenordensträger, Ehrensenatoren, Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidenten, Ex-Tollitäten repräsentieren die Gesellschaft. Ehrenmitglieder, Saumagenordensträger, Ehrensenatoren, Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidenten, Ex-Tollitäten (ernannt vor dem 11.11.2006) sowie Senatoren (ernannt vor dem 11.11.2006) sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet (Ausnahmen s. § 2, Punkt 6).

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss:

Sollte der Ausschluss eines Mitgliedes notwendig sein, so hat der Vorstand dies in der Mitgliederversammlung zu beantragen und zu begründen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (außer bei Punkt „c“).

- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund – trotz Mahnung – mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- d) durch Tod.

Gegen einen ablehnenden Aufnahmebeschluss eines Mitgliedes ist Einspruch zulässig. Hierüber entscheidet das Ehrengericht.

§ 3 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht

Alle volljährigen Mitglieder der Gesellschaft i. S. des § 2 haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, soweit der fällige Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Korporative Mitglieder entsenden einen Vertreter. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des Monats Mai durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schifferstadt. Mitglieder, deren Wohnsitz sich außerhalb Schifferstadts befindet, werden schriftlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 von Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

Zur jährlichen Mitgliederversammlung muss zwingend erforderlich der Jahresabschluss des Vorjahres vorliegen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
7. Beschlussfassung über die **Höhe der Mitgliedsbeiträge**
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern diese dem Vorstand 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind
9. Änderung der Satzung
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, kann nur dann beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.

Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen für Ämter des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie des Ehrengerichtes erfolgen geheim.

Bei Beschlüssen zur Tagesordnung kann per Akklamation abgestimmt werden, es sei denn fünf von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen ein anderes Verfahren.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Anträge zur Abwahl des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebene gültigen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 5 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der Gesellschaft, hiervon ausgenommen sind korporative Mitglieder, und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Er ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzkanzler/in
- dem/der Schatzminister/in
- dem/der Schriftführer/in/Protokoller/in

2. Vertretungsberechtigung

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und durch die/den Schatzkanzler/in im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder vertritt alleine.

Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzkanzler/in die Gesellschaft nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden (die/der Schatzkanzler/in nur bei Verhinderung auch der/des 2. Vorsitzenden) vertritt.

3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er verwaltet sein Vermögen und erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der sonstigen Gruppierungen gem. § 6 der Satzung.

§ 6 Sonstige Gruppierungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben beruft der Vorstand die Mitglieder weiterer Gruppierungen und Positionen. Diese sind:

1. der Elferrat
2. der Jung-Elferrat
3. die karnevalistischen Tanz-Garden
4. der Senat,
5. der Ehrensenat,
6. die Blaskapelle/Fanfarenzug/Musikzug
7. die Tanzsport-Gruppen
8. die Minister/innen
9. der/die Sitzungspräsident/in

Weiterhin bestehen folgende Arbeitsgruppen:

- a) die Kommission zur Verleihung des Saumagenordens
Diese besteht aus vier vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitgliedern und weiteren vier Mitgliedern aus dem Senat. Die Kommission zur Verleihung des Saumagenordens bestimmt den jeweiligen Träger des Saumagenordens.
- b) die Ordenskommission
Diese wird vom Vorstand berufen und legt diesem alljährlich einmal die Liste der zu ehrenden Vereinsjubilare zur Entscheidung vor.
- c) die Kommission zur Gestaltung der karnevalistischen Veranstaltungen
Diese wird vom Vorstand berufen und besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Personen aus dem Kreis der Senatoren, der Vorstandschaft und der Aktiven. Die Kommission ist verantwortlich für die Programmgestaltung aller karnevalistischen Veranstaltungen während der Karnevalssaison.

§ 7 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ehrengerichts. Das Ehrengericht entscheidet auf Antrag von Mitgliedern über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Das Ehrengericht entscheidet nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Schifferstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schifferstadt, den 02.12..2016

Anlagen A u. B